

LIGA



DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IM LANDE RHEINLAND-PFALZ

LIGA Rheinland-Pfalz - Bauerngasse 7 - 55116 Mainz

Ausschuss für Bildung
des Landtages Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Kommission Behindertenhilfe und Psychiatrie

Vorsitzender: Domkapitular
Karl-Ludwig Hundemer
Caritasverband für die
Diözese Speyer

Kommission Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Vorsitzender: Clemens Frenzel-Göth
Caritasverband für die
Diözese Mainz
Koordination: Sylvia Fink

Mainz, 7. Mai 2014

Anhörverfahren im Ausschuss für Bildung des Landtages Rheinland-Pfalz – hier: Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes – Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des o.g. Anhörverfahrens danken wir Ihnen.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz hat sich in ihrer Querschnitts-Arbeitsgruppe "Inklusion" bereits ausführlich mit dem Gesetzentwurf des Schulgesetzes, denn nur mit diesem können wir uns zuständigkeitshalber befassen, auseinandergesetzt.

Als entscheidenden Faktor für eine gelingende Umsetzung von Inklusion an den Schulen sehen wir die geplanten Förder- und Beratungszentren: Sie müssen Garanten von Qualität und ausgewiesener Fachlichkeit sein. Das dafür notwendige Know-how in der gesamten Komplexität der Förderschwerpunkte kann ein solches Zentrum jedoch nur durch die Kooperation und verbindlichen Zusammenarbeit mit mehreren Schulen unterschiedlicher Schwerpunkten und Träger gewährleisten.

Der Gesetzesvorschlag in der derzeitigen Fassung sagt derzeit zur Qualität der Zentren jedoch wenig und verweist auf die noch zu schaffende Rechtsverordnung. Dies halten wir als Basis für nicht ausreichend. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die anliegende Stellungnahme, die unter anderem Ergänzungen des Gesetzentwurfs enthält, in ihre Überlegungen einzubeziehen.

Für weiterführende Gespräche stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne auch über den aktuellen Anlass der Anhörung hinaus zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Fink
Sylvia Fink
Geschäftsführerin

Anschrift

Bauerngasse 7
55116 Mainz

☎ 0 61 31 / 22 46 08
FAX 0 61 31 / 22 97 24
E-Mail info@liga-rlp.de

Bank

Bank für Sozialwirtschaft Mainz
BLZ 550 205 00 - Kto. 8603000
BIC: BFSWDE33MNZ
IBAN: DE6055020500008603000



Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes

Stellungnahme

Vorbemerkung:

Zuständigkeitshalber bezieht sich die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in ihren Ausführungen ausschließlich auf das Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes. In ihrer Stellungnahme vertritt die LIGA gleichermaßen die Träger der Freien Wohlfahrtspflege, die in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe tätig sind, wie auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern.

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich nicht nur auf einen Bereich beschränken kann. Ein inklusives Schulgesetz sollte daher nicht nur solitäre Regelungen für den Schulbereich beschreiben, sondern durch den entsprechenden gesetzlichen Rahmen auch eine gute Vernetzung mit bereits vorhandenen Strukturen. Dies ist vor allem an den Schnittstellen zu anderen betroffenen Regelsystemen unerlässlich, da die Erfahrung zeigt, dass es besonders hier hohe Reibungsverluste gibt.

Aus diesem Blickwinkel lässt der vorgelegte Gesetzentwurf einige Aspekte gänzlich außer Acht, die wir im Rahmen dieser Stellungnahme gerne benennen möchten:

- ⇒ **§ 2:** Aufgabe der Schule sollte in der Passage *„Alle Schulen wirken bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.“* ergänzt werden um: *„Dabei ist die Verzahnung zwischen Schulentwicklungsplanung Sozial- und Jugendhilfeplanung sicher zu stellen.“* Hintergrund für diesen Vorschlag ist u.a. die Tatsache, dass Rolle und Verortung von z.B. Integrationshelfer/inne/n (im Bereich des SGB VIII wie des SGB XII) völlig ungeklärt sind.
- ⇒ In dem in **§ 92 neu angefügten Absatz (6)** sollte Satz 3 *„Eine Förderschule muss bei der Beauftragung mindestens sechs Klassen umfassen.“* verschoben werden hinter Satz 4 *„Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Förder- und Beratungszentrum wird ein Zuständigkeitsbereich festgelegt.“* Hintergrund hierfür ist die Wertigkeit, die der Reihenfolge der Sätze hier zugeschrieben wird.

Zusätzlich hierzu sollte dieser neu angefügte Absatz 6 ergänzt werden um die Regelung:

„Bei der Beauftragung ist dem Gedanken der Pluralität der Schwerpunktsetzung – Förderschwerpunkte Lernen, ganzheitliche Entwicklung, Sprache, motorische Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung, Gehörlose und Schwerhörige, Blinde und Sehbehinderte – Rechnung zu tragen und die Pluralität der Trägerschaft sicher zu stellen.“

Das beauftragte Förder- und Beratungszentrum ist gehalten, im Einzelfall mit einer, dem konkreten Bedarf entsprechenden, Förderschule fachlich zusammen zu arbeiten; die Zusammenarbeit soll vorrangig mit einer Förderschule aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förder- und Beratungszentrums erfolgen.“

Der §92 ergänzt und konkretisiert den §12 des Schulgesetzes in Bezug auf Förder- und Beratungszentren. Er ist Grundlage der Ausführungen der in ihm angekündigten Rechtsverordnung. Als solcher ist er unserer Einschätzung nach derzeit noch nicht aussagekräftig genug.

Förder- und Beratungszentren werden mit differenzierten Bedarfen der Schulen konfrontiert, die aus den je unterschiedlichen Arten und Graden der Behinderung der Schülerinnen und Schüler resultieren. Aus diesem Grund müssen die beauftragten Förder- und Beratungszentren die Gesamtpalette der Schwerpunktsetzungen widerspiegeln. Um eine qualifizierte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bei unterschiedlichen Formen der Behinderung sicher zu stellen, müssen sich nicht nur die Förderschulen (siehe §12), sondern auch die Förder- und Beratungszentren regional und landesweit vernetzen und fachlich unterstützen.

Inklusive Bildung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann nur bei Beteiligung aller Akteure gelingen, deshalb gilt es, Schulen aller Trägerschaften die Beauftragung als Förder- und Beratungszentrum zu ermöglichen.

Abschließend sollte vor Satz 5 des neu angefügten Absatzes 6 in § 92 (gem. Gesetzentwurf) eine Leerzeile eingefügt werden, um eine Wirkung für alle Aspekte des neuen Abs. 6 zu erzielen und den gesamten Regelungsbedarf durch eine Rechtsverordnung kenntlich zu machen.

Insgesamt regen wir an, die Grundaufgaben der Förder- und Beratungszentren deutlicher im Gesetz zu benennen. Wir gehen davon aus, dass sich die Beratungsleistungen sowohl auf Schulen als auch auf betroffene Eltern und deren Kinder beziehen – dass es also sowohl um Schul- als auch um Schullaufbahnberatung geht.

- ⇒ Die in § 109a beschriebene Experimentierklausel, nach der Schulen und Schulträger das Recht haben, „mit der Zustimmung der Schulbehörde Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung weiterzuentwickeln, insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, zur Gestaltung des Übergangs in den Beruf und zur Öffnung von Schulen für Strukturen, die gemeinsames Leben und Lernen ermöglichen.“, sollte wie folgt ergänzt werden: *„Hierbei sind insbesondere die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe verbindlich zu beteiligen. Bereits bestehende Formen der Unterstützung und Begleitung sind zu achten und bei Bedarf gemeinsam weiterzuentwickeln.“*

Insgesamt finden wir das Thema „Übergang Schule und Beruf“ im Schulgesetz zu wenig entwickelt. Unseres Wissens gibt es z.B. derzeit keine angemessene Lösung wie die Schwerpunktschulen die Werkstufen der Förderschule L ersetzen.

- ⇒ Zudem setzen wir uns dafür ein, dass ein **neuer Paragraf zur Qualitätssicherung** eingeführt wird, der mindestens die folgenden Aspekte enthalten sollte:

„Zur Sicherung der Qualität erhalten Schulen, die sich auf den Weg zur inklusiven Schule machen, regelhaft Unterstützung der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Schülerinnen und Schüler durch:

1. *Aus-, Fort- und Weiterbildung in inklusionsrelevanten Fragen*
2. *Supervision und/oder Coaching*

3. *Anpassung der Schul- und Klassenräume und der Klassengrößen an die jeweiligen Anforderungen der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler*
4. *Zeitliche Ressourcen für eine verbindliche Vernetzung in multiprofessionellen Teams aus Jugendhilfe, Behindertenhilfe und dem Gesundheits- und Reha-System."*

Der Prozess der Inklusion bedeutet deutlich mehr für eine Schule als die pure Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit den unterschiedlichsten Handicaps. Es geht darum, dass alle Beteiligten des Prozesses sich verändern und Barrieren der unterschiedlichsten Art aus dem Weg räumen. Dies benötigt Sorgfalt, ausreichend viel Zeit, eine klare Regelung der Finanzierung u.a. für notwendige Investitionen – Kostenneutralität kann und sollte nicht das maßgebliche Kriterium sein – sowie kompetente Begleitung in Alltags- und Strukturfragen um Frustrationen, Konflikte und unterschiedliche Sichtweisen zu reflektieren und konstruktiv zu bearbeiten.

Die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems und damit auch die Qualitätssicherung sollte sich darüber hinaus auch auf die Curricula und die Lehrerausbildung in Hochschulen und Studien-seminaren beziehen.

Mainz, 07. Mai 2014
gez. S. Fink